

Öffentlicher Betrauungsakt
der Stadt Cottbus
betreffend
den Tourismusverband Spreewald e.V.
auf der Grundlage

des Beschlusses der Kommission
vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen
von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU), ABl. EU Nr. L
7/3 vom 11. Januar 2012)
-Freistellungsbeschluss-,

der

Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen
von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
(2012/C 8/02, ABL. EU Nr. 8/4 vom 11. Januar 2012)

der

Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012
über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von
Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABL. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission
vom 16. November 2006
über die Transparenz
der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den
öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz
innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/77 vom 17. November 2006)

sowie des

Urteils des Europäischen Gerichtshofes
vom 24. Juli 2003
in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg
gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH
(Rechtssache C-280/00) – „Altmark-Trans“-

PRÄAMBEL

(1) Die Aufgaben des Vereins „Tourismusverband Spreewald e.V.“ sind gemäß § 2 der Vereinssatzung:

- a) die Beratung und Betreuung seiner Mitglieder;
- b) die Interessenvertretung seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber dem Land Brandenburg und seinen Behörden sowie gegenüber dem Landestourismusverband Brandenburg e.V.;
- c) die Förderung der Entwicklung und ständigen Verbesserung der touristischen Infrastruktur;
- d) die konzeptionelle Erarbeitung einer Marketingstrategie mit regionaler- und überregionaler Wirkung sowie deren Umsetzung und ständigen Überarbeitung bis zur Produktentwicklung;
- e) die Imagewerbung für das Verbandsgebiet im In- und Ausland;
- f) die Förderung der eigenen Angebote und der Koordination der Messtätigkeit;
- g) die umfassende Öffentlichkeitsarbeit;
- h) die Koordinierung von Veranstaltungen und
- i) die Durchführung von Informations-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für alle Mitglieder.

(2) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch die Vereinssatzung begründeten Gegenstand und Zweck des Tourismusverband Spreewald e.V., Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von § 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten des Tourismusverband Spreewald e.V. beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

(3) Personen und Funktionsbezeichnungen sind in männlicher Form verwandt worden; der Verzicht auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen dient lediglich der leichteren Lesbarkeit dieses Vertrages.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

(1) Die Stadt Cottbus hat nach Art. 97 der Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit §§ 12 Abs. 1 und 122 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) u.a. die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

(2) Von den in Abs. 1 genannten Aufgaben umfasst ist auch die Wirtschaftsförderung. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung von Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner zu sichern oder zu steigern. Zur kommunalen Wirtschaftsförderung gehört auch das Tourismusmarketing das Tourismusmarketing.

(3) Ziel des Tourismusmarketings ist es, das Verbandsgebiet als Teil des Wirtschaftsraumes Spreewald als Wirtschaftsstandort und touristischen und kulturellen Anziehungspunkt zu etablieren und für Bürger, Besucher und die Wirtschaft attraktiver zu gestalten. Dies dient der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Ansiedlung von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen, der Steigerung der Wohnattraktivität und des Bekanntheitsgrades im Tourismusbereich.

(4) Die Stadt Cottbus hat sich zur Erfüllung der freiwilligen kommunalen Aufgaben im Bereich des Tourismusmarketing neben weiteren Landkreisen und Kommunen als Mitglied im Tourismusverband Spreewald e.V. eingebracht und bedient sich des Tourismusverbands Spreewald e.V. im vorbezeichneten Leistungsbereich.

(5) Bei den vorbezeichneten Aufgaben, wie sie in den Absätzen 1 bis 3 sowie nachfolgend in § 2 dargestellt sind, handelt es sich jeweils um „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (DAWI) im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“).

§ 2

Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe

(zu Art 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Stadt Cottbus betraut den Tourismusverband Spreewald e.V. im Rahmen des Tourismusmarketing mit der zunächst auf die Jahre 2016 bis 2025 befristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die der Tourismusverband Spreewald e.V. jeweils im Einklang mit seinem Vereinszweck (Vereinsaufgaben, vgl. § 2 der Satzung) im Interesse der Bürger wahrnimmt und in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit aufgrund ihrer strukturellen Unwirtschaftlichkeit

durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt Cottbus gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Verbandes von allgemeinem wirtschaftliche Interessen (DAWI) gehören insbesondere:

- a) Betrieb einer Touristeninformation am Sitz des Verbandes zur persönlichen, telefonischen oder sonstigen Information und Beratung von Gästen /Touristen.
- b) Erstellung und Auslage von touristischem Informationsmaterial.
- c) Tourismusmarketing im In- und Ausland durch Konzeption, Produktion und Vertrieb von Print- und Multimediaprodukten.
- d) Vermarktung des Reisegebietes Spreewald durch die aktive Teilnahme an Tourismusmessen und Workshops, Aufbau und Pflege von Datenbanken und Betreuung der touristisch relevanten Mitgliedschaften des Verbandes.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die nachstehenden Rahmenbedingungen vorgegeben:

- a) Der Verband ist verpflichtet, zur Erfüllung seiner Ziele eine systematische Marktforschung zu betreiben.
- b) Konkrete Leistungen sind vom Tourismusverband Spreewald e.V. gegenüber der Stadt Cottbus nicht zu erbringen. In diesem Abschnitt des Betrauungsaktes werden lediglich die (allgemeinen) operativen Aufgaben des Tourismusverband Spreewald e.V. umschrieben. Die konkrete Ausgestaltung des operativen Geschäfts und die Art und Weise der Erfüllung dieser Aufgaben ist dem Tourismusverband Spreewald e.V. vorbehalten.
- c) Die Wahrnehmung sämtlicher o.a. Aufgabenbereiche ist auf die Entwicklung der Standortbedingungen im Verbandsgebiet des Tourismusverbands im Wirtschaftsraum Spreewald unter Beachtung der besonderen Interessen der Stadt Cottbus für Bürger, Besucher und Wirtschaft auszurichten. Maßgeblich sind nicht die Interessen einzelner Unternehmen, sondern das öffentliche Interesse am Marketing und der Tourismusförderung im Wirtschaftsraum Spreewald unter Beachtung der Interessen der Stadt Cottbus. Der Tourismusverband Spreewald e.V. führt dabei seine Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung seines Satzungszwecks aus. Der Tourismusverband Spreewald e.V. hat einen externen Dienstleister mit der Geschäftsbesorgung und der Erbringung von Tourismusleistungen im Sinne des Verbands, wie vorstehend und in § 2 der Satzung des Verbandes beschrieben, beauftragt. Er trägt die Aufwendungen grundsätzlich selbst, etwaige Erlöse stehen ihm zu.

- d) Die o. a. Aufstellung der Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) ist nicht abschließend und kann sich während der Laufzeit dieses Betrauungsaktes ändern. Dazu wird ergänzend auf die Satzung des Verbandes und insbesondere auf den in § 2 der Satzung niedergelegten Verbandszweck verwiesen. Sollte sich eine Änderung der Aufgaben des Tourismusverband Spreewald e.V. ergeben, sind diese nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) für die Stadt Cottbus im Sinne des Freistellungsbeschlusses handelt.
- e) Gemäß Art 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) in Verbindung mit dem Beschluss der Kommission 2012/21/EU sind die Dienstleistungen, mit denen der Tourismusverband Spreewald e.V. betraut wird, von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, d.h. die geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 3

Berechnung der Ausgleichsleistungen, Mitgliedsbeitrag

(zu Art 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um den Tourismusverband Spreewald e.V. in die Lage zu versetzen, die ihm übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß diesem Betrauungsakt zu übernehmen, kann die Stadt Cottbus durch Leistung des auf sie entfallenden anteiligen Mitgliedsbeitrags den Tourismusverband Spreewald e.V. mit den erforderlichen finanziellen Mitteln ausstatten.

(2) Gemäß Art. 5 Abs. 1 des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU), darf die Höhe der Ausgleichszahlung unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Die maximal mögliche Höhe der (anteiligen) Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem auf der Grundlage der jeweils geltenden Beitragsordnung abgeleiteten Wirtschaftsplan des Tourismusverband Spreewald e.V. bzw. aus dem Haushaltsplan der Stadt Cottbus des jeweiligen Jahres.

(3) Die Nettokosten sind gem. Art. 5 Abs. 2 des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 „die Differenz aus den in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anfallenden Kosten und den gesamten Einnahmen, die mit der Dienstleistung erzielt wurden“. Vorliegend

ergeben sich die Nettokosten auf Grund der Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieses Betrauungsaktes als Differenz zwischen den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Aufwendungen und den gesamten Einnahmen, die in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung i.S.v. § 2 dieses Betrauungsaktes beim Tourismusverband Spreewald e.V. anfallen.

(4) Der Tourismusverband Spreewald e.V. hat durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die durch die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten von den Kosten für gegebenenfalls andere Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden. Dabei dürfen Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der DAWI-Dienstleistungen entfallen, keinesfalls zu einer Ausgleichszahlung der Stadt Cottbus führen. Der Ausgleich muss ausschließlich zu Deckung der Kosten der in § 2 benannten Aufgaben verwendet werden, ohne dem Verband die Möglichkeit der Verwendung seiner angemessenen Rendite zu entziehen.

(5) Ein Leistungsaustausch findet im Rahmen der Betrauung nicht statt. Die Ausgleichszahlungen bzw. Zahlungen des Mitgliedsbeitrages dienen ausschließlich dazu, den Tourismusverband Spreewald e.V. in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich und vollständig für die in § 2 dieses Betrauungsaktes beschriebenen Aufgaben im Wirtschaftsraum Spreewald verwendet werden.

(6) Die über den bereits durch die Beitragsordnung des Tourismusverbandes Spreewald e.V. festgesetzten Mitgliedsbeitrag hinaus zu leistenden Ausgleichszahlungen nach Abs. 1 und 2 werden mittels eines Bescheides (Zuwendungsbescheid) zugewendet. Die Auszahlung erfolgt gemäß den getroffenen Regelungen zum Finanzbedarf im Wirtschaftsplan des Verbands. Die sich aus diesem Bescheid ergebenden Regelungen hinsichtlich der Nachweisführung über die Verwendung der zugewendeten Mittel sind durch den Tourismusverband Spreewald e.V. zu beachten.

(7) Da es sich bei den gem. Beitragsordnung des „Tourismusverband Spreewald e.V.“ zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen jeweils um im Vorhinein festgelegte Jahresbeiträge handelt, die zu Beginn des Geschäftsjahres bereits die Leistung von Zahlungen durch die Mitglieder vorsehen, sind in 2016 vor Inkrafttreten dieses Betrauungsaktes erfolgte Abschlagzahlungen durch die Stadt Cottbus ebenfalls durch vorliegenden Betrauungsakt erfasst.

§ 4

Änderung der Ausgleichszahlungen

Die Stadt Cottbus kann im Falle von außerplanmäßig höherem finanziellem Aufwand infolge von unerwarteten Ereignissen im Rahmen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 diesen ebenfalls (anteilig)

ausgleichen. Eine solche Erhöhung des finanziellen Aufwands muss seitens des Tourismusverband Spreewald e. V. zeitnah angezeigt und durch Mitgliederbeschluss festgelegt werden.

Über die Gewährung einer höheren Ausgleichszahlung ist unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der kommunalen Gremien ein entsprechender Antrag des Tourismusverbandes bei der Stadt Cottbus zu stellen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung zusätzlicher Leistungen besteht jedoch nicht.

§ 5

Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungsverpflichtungen

(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Es muss gewährleistet sein, dass durch die Ausgleichszahlung in Form der Leistung des jährlichen Mitgliedsbeitrages bzw. weiterer Ausgleichsleistungen im Sinne von § 4 keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht.

(2) Hierzu führt der Tourismusverband jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel im Rahmen eines Beihilfeberichts durch. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses, der zusammen nach Abschluss eines jeweiligen Geschäftsjahres der Stadt Cottbus vorzulegen ist.

(3) Der Tourismusverband Spreewald e.V. wird verpflichtet, die in § 96 Abs. 1 BbgKVerf geregelten Aufstellungs- und Prüfungsvorschriften zu beachten und den Jahresabschluss über die in § 15 der Verbandssatzung geregelte Kassenprüfung hinaus den Jahresabschluss sowie den Beihilfebericht durch einen Wirtschaftsprüfer / eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

(4) Die Angaben des Beihilfeberichts sind durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses darauf hin zu prüfen, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an den Tourismusverband Spreewald e.V. die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt Cottbus zur Prüfung der Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen oder die Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle bleiben hiervon unberührt.

(5) Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen ist der überschießende Betrag (anteilig) an die Stadt Cottbus zurückzuzahlen. Bei einer Überkompensation von maximal 10 % des jährlich (anteilig) auszugleichenden Betrags darf dieser Betrag auf das nächste Jahr angerechnet werden.

§ 6

Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen

(zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Stadt Cottbus ist unter den in Art 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des Feststellungsbeschlusses genannten Angaben enthält und
- b) den jährlichen Beihilfebetrug

(2) Unbeschadet weiterergender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 7

Hinweis auf Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten

(zu Art 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung vom 26.10.2016 diesem Betrauungsakt zugestimmt.

(2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister der Stadt Cottbus in Kraft und ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristet. Er endet, ohne dass es einer Kündigung oder eines Widerrufs bedarf, wenn die Stadt Cottbus nicht mehr Mitglied im Tourismusverband Spreewald e.V. sein sollte, mit dem Zeitpunkt, zu dem die Stadt Cottbus als Verbandsmitglied ausscheidet.

Cottbus 26.10. 2016